

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/16 BH

L 2 SB 11/15 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 SB 293/14 (SG Lübeck)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1 - 11, 24534 Neumünster,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. März 2016
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr).
- 2 Beim Kläger war zuletzt ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt. Sein Antrag vom 18.2.2013 auf Zuerkennung des Merkzeichens "G" aufgrund bei ihm bestehender orthopädischer und seelischer Gesundheitsstörungen seit einem Autounfall im August 2007 im K. blieb erfolglos (*Bescheid vom 27.3.2014; Widerspruchsbescheid vom 3.7.2014*). Gegen den am 3.7.2014 abgesandten Widerspruchsbescheid richtete sich die am 12.8.2014 eingereichte Klage des Klägers, die das SG als unzulässig "abgewiesen" hat (*Gerichtsbescheid vom 2.2.2015*). Da der Kläger die Versäumung der Klagefrist verschuldet habe und ihm ein Wiedereinsetzungsgrund nicht zustehe, sei die Klage unzulässig. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil das SG zutreffend entschieden habe, dass die Klage verfristet und damit unzulässig sei. Die Versäumung der Klagefrist sei darauf zurückzuführen, dass der Kläger den Briefumschlag mit der Klageschrift nicht frankiert und das SG daher den Brief nicht angenommen habe und der Briefumschlag an den Kläger zurückgesandt worden sei. Nach dem Postrücklauf am 11.8.2014 habe der Kläger seinem eigenen Vortrag zufolge den Brief am gleichen Tage frankiert an das SG gesandt; dort sei er am Folgetag, dem 12.8.2014, eingegangen. Die Fristversäumnis sei daher darauf zurückzuführen, dass der Kläger es versehentlich unterlassen habe, den Brief zu frankieren. Darin liege ein schuldhaftes Verhalten. Auch unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 21.2.2012 sei der Kläger nicht unfähig gewesen, den Brief mit dem Rechtsmittelschriftsatz ordnungsgemäß zu frankieren. Denn trotz der zitierten Antriebsarmut sei diesem bewusst gewesen, dass die Rechtsmittelfrist ablaufe. Er habe sich eigenen Angaben zufolge um einen Termin bei seiner Prozessbevollmächtigten bemüht und auch mit Unterstützung seines Cousins den Rechtsmittelschriftsatz aufgesetzt. Da ihm diese Handlungen alle möglich gewesen seien, wäre ihm auch die ordnungsgemäße Frankierung des Briefes möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund sei auch die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das SG zu Recht erfolgt (*Urteil vom 22.3.2016*).
- 3 Mit seinem Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag) macht der Kläger geltend, dass seine Anträge und Einschränkungen nicht zu 100 Prozent berücksichtigt worden seien.



II

- 4 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Vielmehr hat das LSG bei seiner Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Klageerhebung sowie bei der Überprüfung der Wiedereinsetzungsgründe die Vorgaben der von ihm selbst zitierten BSG-Rechtsprechung berücksichtigt sowie die Anforderungen des Rechtsschutzgebots aus Art 19 Abs 4 GG beachtet (*s S 7 ff des Urteils*) unter Auswertung der vom Kläger eingereichten medizinischen Unterlagen. Selbst wenn das LSG dabei im Einzelfall die gesetzlichen Vorgaben unzutreffend angewendet hätte, könnte dies nicht mit Erfolg als Revisionszulassungsgrund gerügt werden; die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Ohnehin ist für eine solche unzutreffende Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall nichts ersichtlich.
- 6 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Solche im Rahmen einer Nicht-



zulassungsbeschwerde relevanten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht benannt; sie sind auch nach Durchsicht der Akten nicht ersichtlich. Insbesondere ist kein Beweisantrag oder ein Beweisbegehren des Klägers ersichtlich, welches dieser an das LSG bis zum Ende der mündlichen Verhandlung gerichtet haben könnte.

- 7 Da dem Kläger insgesamt keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

